

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. Dezember 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0456/12 - 3.3.03

Anmeldenummer: 03780054.7

Veröffentlichungsnummer: 1565518

IPC: C08K3/16, C08L27/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

STABILISATORZUSAMMENSETZUNG FÜR SCHÄUME HALOGENHALTIGER
POLYMERE

Patentinhaber:

Baerlocher GmbH

Einsprechende:

Chemson Polymer-Additive AG

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3

EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0456/12 - 3.3.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.03
vom 15. Dezember 2014

Beschwerdeführer:
(Einsprechende)

Chemson Polymer-Additive AG
Industriestrasse 19
9601 Arnoldstein (AT)

Vertreter:

Viering, Jentschura & Partner
Patent- und Rechtsanwälte
Grillparzerstrasse 14
81675 München (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Baerlocher GmbH
Freisinger Strasse 1
85716 Unterschleissheim (DE)

Vertreter:

Fiesser, Gerold Michael
Herzog Fiesser & Partner Patentanwälte PartG mbB
Isartorplatz 1
80331 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1565518 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 27. Dezember 2011.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende B. ter Laan
Mitglieder: F. Rousseau
C. Brandt

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 15. November 2011, die am 27. Dezember 2011 zur Post gegeben wurde, mit der das Europäische Patent 1 565 518 in geänderter Form aufrechterhalten wurde.
- II. Die Einsprechende (Beschwerdeführerin) legte am 28. Februar 2012 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 1. Juni 2012, die die Beschwerdeführerin erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101(1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126(2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und

Regel 99(2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101(1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



E. Goergmaier

B. ter Laan

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt